Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 10/2025

Deckblatt Protokoll

Öffentliche Sitzung am 21.11.2025

Anwesend:	10 stimmberechtigte Mitglieder
	Beschlussfähigkeit vorhanden
Entschuldigt:	Frau Osswald
Unentschuldigt:	-
Außerdem Anwesend:	6 Bürgerinnen und Bürger
Schriftführer:	Elvira Mattes

Beginn: 18:30 – 19:35 Uhr

Tagesordnung

1. Beratung und Beschluss Forstbetriebsplan 2026
2. Weiteres Vorgehen kommunale Wärmeplanung
3. Neue Satzung: Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
4. Bauvoranfrage: Neubau Wohnhaus als Anbau - Flurstück 280/11
5. Bekanntgaben der Verwaltung
6. Anfragen des Gemeinderates
7. Bürgerfragestunde

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 10/2025 – TOP 01

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Anlagen:

- Planung 2026

Öffentliche Sitzung am 21.11.2025

Öffentlich/TOP 01

Beratung und Beschluss Forstbetriebsplan 2026

I. Erläuterungen/Sachvortrag

Im ersten Tagesordnungspunkt der Versammlung steht die Beratung und Beschlussfassung über den wirtschaftlichen Betriebsplan des Forstes für das Jahr 2026 an. Dies ist ein wesentlicher Schritt für die zukünftige Ausrichtung und Gestaltung der forstwirtschaftlichen Aktivitäten der Gemeinde.

Herr Maxeiner und Herr Andreas werden zunächst zentrale Informationen und Einblicke in den Zustand und die Verwaltung des Waldes geben, um im Anschluss den Betriebsplan vorstellen, der auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Waldressourcen abzielt. Dieser Plan umfasst verschiedene Aspekte wie die geplante Holzernte, Aufforstungs- und Pflegemaßnahmen, Investitionen in Infrastruktur und Technologie sowie Strategien zur Anpassung an den Klimawandel.

Nach der Diskussion wird über den Betriebsplan abgestimmt. Die Annahme des Plans wird den Weg für das kommende Jahr weisen und sicherstellen, dass die forstwirtschaftlichen Aktivitäten im Einklang mit den Zielen und Bedürfnissen der Gemeinde stehen.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt den Betriebsplan für 2026 gem. Anlage und Erläuterung.

III. Beratung

Herr Maxeiner und Herr Andreas erläuterten zunächst die wesentlichsten Entwicklungen im Forstbereich und gaben einen ausführlichen Überblick über die strukturellen Herausforderungen und Chancen.

Es wurde angefragt wieviel Euro für den Festmeter Holz festgelegt werde. Man war sich einig, dass 85 Euro pro Festmeter angesetzt werden.

Weihnachtsbäume aus dem Gemeindewald gibt es die nächsten 10 Jahre nicht mehr.

IV. Beschluss

Einstimmig (10 Ja Stimmen) hat der Gemeinderat dem Forstbetriebsplan 2026 wie vorgestellt beschlossen. Grundlage der Entscheidung waren die ausführlichen Erläuterungen der Forstverwaltung, die den Zustand des Gemeindewaldes sowie die geplanten Maßnahmen für das kommende Jahr vorstellten.

KW 31 Forstwirtschaftl. Unternehmen - Verwaltungshaushalt Plan

UFB-Nr.	Untere Forstbehörde	Betrieb (Nr.)	Betrieb (Name)	von Jahr	bis Jahr
		34	Gemeindeverwaltung Kolbingen		
327	Tuttlingen	Revier (Nr.)	Revier (Name)	1 2026	13 2026
		42	Kolbingen		

Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.	Ausgeglichenes Soll EFm o.R.	Jährl. Nutzungsplan EFm o.R.
548	4.494,2		4.360

BuA	Bezeichnung	Einnahmen / Erlöse Kasse EUR	Einnahmen / Erlöse Verrechnung EUR	Ausgaben / Kosten Kasse EUR	Ausgaben / Kosten Verrechnung EUR	Überschuss / Zuschuss EUR
A	Holzernte	242.400		35.700		206.700
B	Kulturen			18.250		-18.250
C	Waldschutz			8.000		-8.000
D	Bestandespflege			19.600		-19.600
E	Erschließung			32.000		-32.000
F	Verwaltungsjagd und Fischerei			1.800		-1.800
J	Schutzfunktionen			10.000		-10.000
K	Erholungsvorsorge			1.000		-1.000
L1	Betriebssteuern und Beiträge			9.050		-9.050
L2	Liegenschaften			4.000		-4.000
L99	sonst. Gemeinkosten des Forstbetriebs	60.700				60.700
N	Verwaltungskosten Nichtstaatswald			68.700		-68.700
	außerordentliche Nutzungen					
	Nettoerlös außerordentliche Nutzungen					
	Personalkosten für Vermögenshaushalt					
	innere Verrechnung Gemeinkosten					
	Kassenwirksame Beträge	**303.100**		**208.100**		**95.000**
	Verrechnungen					
	Ergebnis	**303.100**		**208.100**		**95.000**

Aufgestellt:

Untere Forstbehörde Tuttlingen

Ort, Datum	Tuttlingen, 8.10.25
Unterschrift	

Anerkannt:

Gemeindeverwaltung Kolbingen

Ort, Datum	
Unterschrift	

19.40 Forstwirtschaftliche Unternehmen
Erlöse nach Sachkonten Plan
Plan (KLR-Jahr)

UFB-Nr.	327 - Tuttlingen
Betrieb	Kolbingen
KLR Jahr	2026

Betriebs-Nr.	34

HHSTELLE	BEZEICHNUNG	Ertrag Betrag [EUR]
3421000	Erträge aus Verkauf	242.400
3140000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Bund	55.000
3141000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	5.700
Gesamtergebnis		**303.100**

Bei regelbesteuerten Betrieben sind alle Beträge ohne, bei pauschalbesteuerten Betrieben mit Umsatzsteuer

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 10/2025 – TOP 02

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Öffentliche Sitzung am 21.11.2025

Anlagen:

- Angebot

Öffentlich/TOP 02

Weiteres Vorgehen kommunale Wärmeplanung

I. Erläuterungen/Sachvortrag

Gemäß der Novellierung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) sowie des Bundes-Wärmeplanungsgesetzes (WPG) sind alle Kommunen verpflichtet, bis spätestens 30. Juni 2028 eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen. Ziel dieser Planung ist die schrittweise Umstellung auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung bis spätestens 2040 (Land Baden-Württemberg) bzw. 2045 (Bund).

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung hat die Gemeinde Kolbingen von der badenovaNETZE GmbH, Freiburg, ein Angebot zur Erstellung des kommunalen Wärmeplans erhalten. Das Angebot ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Gemeinde Kolbingen erhält für die Umsetzung der Wärmeplanung im Zeitraum 2025–2028 Konnexitätszahlungen in Höhe von 41.078 € brutto (Einwohnergrundlage: 1.225). Für die Jahre 2029–2030 folgen weitere Zahlungen in Höhe von 6.221 €.

Das Angebot der badenovaNETZE GmbH umfasst sämtliche Arbeitspakete gemäß Leistungsbeschreibung (Projektmanagement, Eignungsprüfung, Bestandsanalyse, Potenzialanalyse, Zielszenario, Maßnahmenplan, Beteiligung, Bericht und Veröffentlichung) zum Gesamtpreis von **39.800 € brutto**. Damit liegt das Angebot unterhalb der zur Verfügung stehenden Konnexitätsmittel, sodass keine zusätzlichen Haushaltsmittel erforderlich sind.

Im Rahmen der bisherigen Machbarkeitsstudien zum geplanten Nahwärmenetz aus den Jahren 2024 und 2025 liegen bereits umfangreiche Datenbestände vor. Diese können direkt in die Wärmeplanung einfließen und bilden damit eine wertvolle Grundlage für die weiteren Analysen und Szenarien.

Die Projektleitung soll durch Herrn Manuel Gehring (badenovaNETZE) übernommen werden. Ein Projektstart im 1. Quartal 2026, vorzugsweise im Januar, ist vorgesehen.

Die badenovaNETZE bringt umfangreiche Erfahrung aus über 80 kommunalen Wärmeplanungen in der Region ein. Die Bearbeitung erfolgt gemeinsam mit dem Nachunternehmen Smart Geomatics Informationssysteme GmbH, das die GIS-gestützte Datenauswertung und die Erstellung eines digitalen Zwillings im browserbasierten Planungsportal „smart2Energy“ übernimmt.

Da die Gemeinde Kolbingen Gesellschafterin der badenova AG & Co. KG ist und die badenovaNETZE GmbH als 100 % kommunale Tochtergesellschaft im Sinne von § 108 GWB gilt, kann die Beauftragung als Inhouse-Vergabe erfolgen. Eine öffentliche Ausschreibung ist daher nicht erforderlich, da die Voraussetzungen der vergaberechtsfreien Inhouse-Beauftragung erfüllt sind.

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 10/2025 – TOP 03

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Öffentliche Sitzung am 21.11.2025

Anlagen:

- Satzung_2018
- Satzung_2025

Öffentlich/TOP 03

Neue Satzung: Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

I. Erläuterungen/Sachvortrag

Die derzeit gültige Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde Kolbingen stammt aus dem Jahr 2018. Zwischenzeitlich haben sich die vom Land Baden-Württemberg empfohlenen Orientierungswerte zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhöht.

Mit den aktualisierten Orientierungswerten (Stand August 2025) wurde insbesondere der Stundensatz für Einsätze, Übungen und sonstige Tätigkeiten angepasst. Um eine angemessene und zeitgemäße Entschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sicherzustellen, ist eine Anpassung der kommunalen Satzung erforderlich.

Im Zuge der Überarbeitung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- **§ 1 und 2**

 Erhöhung des Stundensatzes für Einsätze und Übungen von **12,00 € auf 13,00 €**

- **§ 3**

 Anpassung der **zusätzlichen Entschädigungen für Mandatsträger** (z. B. Kommandant, Abteilungskommandant, Stellvertreter, Jugendwart etc.) in Anlehnung an die aktuellen Orientierungswerte.

Die übrigen Inhalte der Satzung bleiben unverändert.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die neue Satzung vom 21.11.2025 mit Wirkung zum 01.01.2026. Die alte Satzung von 2018 tritt dann außer Kraft.

III. Beschluss

Einstimmig (10 Ja Stimmen) stimmte der Gemeinderat der Aktualisierung der neuen Entschädigungssatzung zu. Die neue Satzung soll mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft treten.

kolbingen

Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Kolbingen nach § 16 FwG

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Vom 21.11.2025

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kolbingen am 21.11.2025 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 13,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 13,00 Euro für jede Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit auf die Höhe des Verdienstausfalls.

Stand:

Gemeinde Kolbingen
Hauptstraße 3
78600 Kolbingen

T 07463 970-83
F 07463 9912009
info@kolbingen.de
kolbingen.de

Kreissparkasse Mühlheim
IBAN DE77 6435 0070 0000 7000 49
Raiffeisenbank Fridingen
IBAN DE85 6436 1359 0082 0000 00

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Ausbildung zu	Stundenanzahl	Höhe der Entschädigung
Truppmann	70	200,00 €
Truppführer	35	100,00 €
Maschinisten	35	100,00 €
Sprechfunker	16	50,00 €
Atemschutzgeräteträger	25	70,00 €
Motorsäge	16	50,00 €
Absturzsicherung	8	30,00 €

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	1080,00 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	540,00 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	432,00 Euro/Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	300,00 Euro/Jahr
Gerätewarte pauschal zusammen	1080,00 Euro/Jahr

Stand:

Gemeinde Kolbingen
Hauptstraße 3
78600 Kolbingen

T 07463 970-83
F 07463 9912009
info@kolbingen.de
kolbingen.de

Kreissparkasse Mühlheim
IBAN DE77 6435 0070 0000 7000 49
Raiffeisenbank Fridingen
IBAN DE85 6436 1359 0082 0000 00

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 12,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 5 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Kolbingen, den 21.11.2025

Abert
Bürgermeister

Stand:

Gemeinde Kolbingen
Hauptstraße 3
78600 Kolbingen

T 07463 970-83
F 07463 9912009
info@kolbingen.de
kolbingen.de

Kreissparkasse Mühlheim
IBAN DE77 6435 0070 0000 7000 49
Raiffeisenbank Fridingen
IBAN DE85 6436 1359 0082 0000 00

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 10/2025 – TOP 04

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Anlagen:

- Lageplan

Öffentliche Sitzung am 21.11.2025

Öffentlich/TOP 04

Bauvoranfrage: Neubau Wohnhaus als Anbau an bestehendes Einfamilienhaus; Flurstück 280/11

I. Erläuterungen

Der Bauherr plant die Einreichung eines Bauantrages für ein Wohnbauhaus. Um in der Planung weiter sicher fortfahren zu können wird heute eine Bauvoranfrage gestellt.

Das Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan Härtle Süd BA I und ist daher nach **§30 BauGB** zu beurteilen.

Es müssen folgende Befreiungen erteilt werden:

- Befreiung für Errichten eines zweiten Wohnhauses in Form eines Anbaus (GFZ und GRZ werden nicht überschritten)
- Befreiung für ein Flachdach (Befreiung von Dachform und Dachneigung)
- Befreiung für Überschreitung der EFH im Neubau von ca. 30 cm

Der Gemeinderat muss heute beschließen, ob die Erteilung des Einvernehmens ohne Bedingungen in Aussicht gestellt werden kann

II. Beschlussvorschlag

Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wird die Planung wie dargestellt eingereicht, kann die Erteilung des Einvernehmens ohne Bedingungen erfolgen.

III. Beratung

Es wurde angeregt zu überprüfen ob die ausgewiesenen Parkflächen für 2 Wohngebäude ausreichend seien.

IV. Beschluss

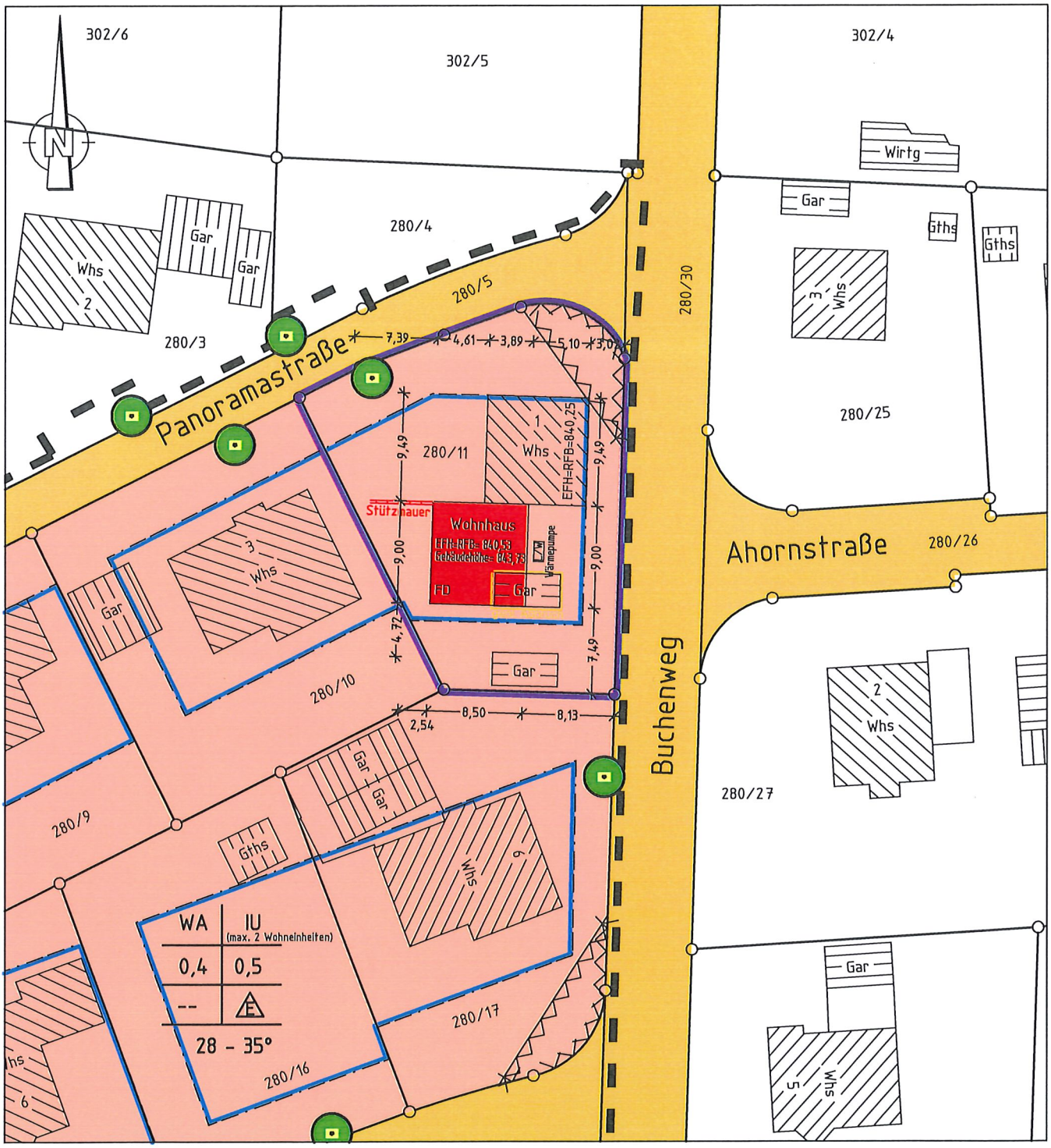
Einstimmig stimmte der Gemeinderat der Bauvoranfrage mit den o.g. Befreiungen zu.

LANDKREIS Tuttlingen
GEMEINDE Kolbingen

GEMARKUNG Kolbingen

LAGEPLAN

zeichnerischer Teil zum Antrag
auf Bauvorbescheid (§ 4 Abs. 3 LBOVVO)
Bebauungsplan: "Härtle Süd BA I"



Bauherr: Martina Mattes und Samuel Trischler

Maßstab 1:500

Ertingen, den 13.10.2025
Lageplan erstellt durch:

Dipl.-Ing. (FH) Armin Höninger
Sachverständiger nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 LBOVVO
FENSTERLE BAUUNTERNEHMEN GmbH
Schwarzachstraße 14
D-88521 Ertingen
Fon 07371 95 00-0
Fax 07371 95 00-29
info@fensterle.de
www.fensterle.de

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
u. Einzeichnung gem. §4 Abs.3-5 LBOVVO
Unterirdische Leitungen sind dem Planfertiger
nicht bekannt und im vorl. Plan nicht enthalten
Kanalschächte sind in der Örtlichkeit aufgenommen.

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 10/2025 – TOP 05

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Öffentliche Sitzung am 21.11.2025

Öffentlich/TOP 05

Bekanntgaben der Verwaltung

Es fand einen Verkehrsschau am Kindergarten statt. Die Haltverbotsmarkierungen können angebracht werden.

Der Vorsitzende informiert über den aktuellen Stand des Breitbandausbaus

Der Vorsitzende informiert über die aktuellen Belegungszahlen in der Anschlussunterbringung der Oberdorfstraße 9

Der Vorsitzende hat eine Schlaglochmeldungen auf dem Ziegelweg erhalten. Diese werden zeitnah instandgesetzt.

Die Tiefbauarbeiten im Gewerbegebiet haben gestartet.

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 10/2025– TOP 06

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Öffentliche Sitzung am 21.11.2025

Öffentlich/TOP 06

Öffentliche Anfragen des Gemeinderates

Es wird angefragt, wann der Gehweg an der Schule gebaut werden soll. Der Vorsitzende verweist auf die Haushaltssitzung. Wenn Mittel vorgesehen werden planen wir die Umsetzung im Frühjahr 2026.

Es soll in den Haushaltsberatungen geprüft werden, ob man die Mittel hat die Straßenbeleuchtung in der Wachtfelsstraße nach Süden zu verlängern.

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 10/2025 – TOP 07

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Öffentliche Sitzung am 21.11.2025

Öffentlich/TOP 07

Bürgerfragestunde

Der Eigentümer des Gebäudes Hauptstraße 12 und 14 möchte mit der ausführenden Firma des Glasfaserausbaus eine Begehung an seinem Grundstück. Er möchte Mängel auf seinem Grundstück und am Gehweg darlegen. Es wurde ein Termin vereinbart.

Es wurde angefragt, wann die Wasserenthärtungsanlage im Hammer in Betrieb genommen wird. Der Vorsitzende teilte mit, dass dies schon vor längerer Zeit erfolgt sei.